

Stichwort

Rassismusbekämpfung

Die *Vereinten Nationen* sind nach ihrer Satzung auf eine internationale Zusammenarbeit verpflichtet, um die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse [...] zu fördern und zu festigen“ (Art. 1 Ziff. 3 SVN). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewährleistet die in ihr proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach der Rasse oder Farbe (Art. 2). Die Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung ist somit ein primäres Anliegen der Weltorganisation.

Der *Begriff der Rasse* wird mit Blick auf den Menschen seit dem Beginn der europäischen Expansionsgeschichte (15./16. Jahrhundert) verwendet. Medizinisch-biologische Forschungsergebnisse, wonach es verschiedene Menschenrassen gebe, haben sich nach neuesten Erkenntnissen (DNA-Analysen) nicht bestätigt. Erstaunlich mag scheinen, daß gerade die führenden Köpfe der Aufklärung einerseits die geistigen Grundlagen für die Menschenrechte legten, andererseits aber bedenkenlos nicht nur die Verschiedenheit der Rassen, sondern auch die Überlegenheit der eigenen Rasse, des „weißen Mannes“ vertraten. Als Haupterklärung wird hierfür der seinerzeitige Stand der Biologie und Zoologie angeführt, dem es um eine Klassifizierung der Arten zu tun war. Dies führte, verbunden mit der Selbsteinschätzung der eigenen Kultur als höchstehend dazu, daß andersartige und andersaussehende Menschen niedriger eingestuft wurden. Insbesondere die Naturwissenschaftler des 19. Jahrhunderts bauten hierauf auf und verwandten viel Energie auf die wissenschaftliche Fundierung dieser Thesen.

Hinzu kamen die völkische Idee - in Deutschland angestoßen vor allem durch die Befreiungskriege gegen die napoleonische Fremdherrschaft - und die auf Hegel zurückgehende Vorstellung von der Geschichtslosigkeit der außereuropäischen Kontinente.

Ein angenommener biologischer Unterschied zwischen verschiedenen Menschenrassen wird im Rassismus verallgemeinert und absolut gesetzt, woraus sodann eine Ungleichwertigkeit und Ungleichbehandlung abgeleitet und begründet wird.

Ihren Höhepunkt fand diese Entwicklung im Rassenwahn des Nationalsozialismus, der zum millionenfachen Völkermord und der Vernichtung als „rassistisch minderwertig“ oder auch einfach als „lebensunwert“ bezeichneter zahlloser Menschenleben führte.

Mit der Verabschiedung der *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* am 9. Dezember 1948 setzte die Generalversammlung ein deutliches Signal gegen solche Verbrechen.

Gleichzeitig begannen die Vereinten Nationen, sich mit der Rassendiskriminierung in ihrem Gründungsmitglied Südafrika zu befassen. Die *Anti-Apartheidspolitik* der Vereinten Nationen hat in fast 50 Jahren als Motor der Bekämpfung des Rassismus gedient.

Am 20. November 1963 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die *Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*, in deren Präambel die wissenschaftliche Unhaltbarkeit von Rassentheorien betont wurde. Die Erklärung weist auf den Zusammenhang zwischen Dekolonialisierung und der Beseitigung von Rassendiskriminierung hin. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, diskriminierende Praktiken zu unterlassen, und vorbeugende Maßnahmen vor allem in den Bereichen Bildung und Erziehung zu ergreifen.

Das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* vom 21. Dezember 1965 trat am 4. Januar 1969 in Kraft und galt zum 1. September 1998 in 151 Staaten. Da Rassendiskriminierung die Ausübung einer Vielzahl von Menschenrechten und Grundfreiheiten aushebeln kann, betont das Übereinkommen in seinem Art. 5 eine Reihe von unterschiedslos zu gewährleistenden Rechten. Das Übereinkommen definiert beide Bestandteile des Begriffs der Rassendiskriminierung in umfassender Weise. Das Übereinkommen richtete als *Überwachungsgremium* einen Expertenausschuß ein, der - in Anlehnung an den Menschenrechtsausschuß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte - periodische Berichte entgegennimmt und der sich mit Staaten- und Individualbeschwerden befassen kann.

Zu den *Erfolgen* des Übereinkommens gehört es, daß es heute in mehr als der Hälfte der Vertragsstaaten Straftatbestände für rassistische Diskriminierung gibt. Der zuständige Ausschuß nimmt in deutlicher Weise zu Problemen in den Vertragsstaaten Stellung. So formulierte er beispielsweise gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1993 - nach den massiven fremdenfeindlichen Ausschreitungen - seine *„tiefe Betroffenheit über die kürzlichen Manifestationen von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, rassistischer Diskriminierung und rassistischer Gewalt in Deutschland. Trotz der Anstrengungen der Regierung, diesen entgegenzuwirken und sie zu verhüten, hatte es den Anschein, daß diese Erscheinungsformen zunahmen und daß das deutsche Polizeisystem außerstande war, den Opfern und möglichen Opfern von Fremdenfeindlichkeit und rassistischer Diskriminierung den von der Konvention geforderten wirksamen Schutz zu gewähren. Der Ausschuß meint, daß alle, die im öffentlichen und politischen Leben Funktionen ausüben, in keiner Weise rassistischen oder fremdenfeindlichen Gefühle Vorschub leisten sollten.“*

Auch auf regionaler Ebene wird der Bekämpfung des Rassismus große Aufmerksamkeit gewidmet.

Für die *afrikanischen Staaten* lag der Akzent in der Vergangenheit einerseits auf der Bekämpfung der Apartheid, andererseits in der Zurückweisung der eigenen Diskriminierung durch die Weißen in aller Welt. Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker sichert den Genuß der in ihr garantierten Rechte ohne Unterschied u.a. der Rasse, ethnischen Zugehörigkeit und Hautfarbe.

Nach der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) ist jede Diskriminierung beim Genuß der durch die Konvention garantierten Rechte u.a. aufgrund der Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten (Art. 14 EMRK). Zusätzlich gibt es die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die 1994 anläßlich des ersten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates zur Bekämpfung

der wachsenden Probleme von Rassismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Intoleranz gegründet wurde.

Die Aufgabe der ECRI besteht darin, Gesetzgebung, Politik und andere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Intoleranz und ihre Wirkung zu überprüfen; weitere Aktionen auf kommunaler, nationaler und europäischer Ebene vorzuschlagen; allgemeine politische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abzugeben und die in diesem Bereich anzuwendenden internationalen Rechtsinstrumente zu untersuchen und gegebenenfalls zu verstärken.

Die Arbeit von ECRI ist durch einen länderspezifischen Ansatz gekennzeichnet. Dabei wird die Lage in jedem Mitgliedstaat analysiert, um auf dieser Grundlage den Regierungen hilfreiche und konkrete Hinweise unterbreiten zu können.

Literaturhinweise zum Thema Rassismus

Bundeszentrale für politische Bildung:

Argumente gegen den Hass. Arbeitshilfen für die politische Bildung (2 Bde.).
Bonn, 1993

Ermacora, Felix:

Diskriminierungsschutz und Diskriminierungsverbot in der Arbeit der Vereinten Nationen.
Wien: Braumüller, 1971

Geisen, Thomas:

Antirassistisches Geschichtsbuch. Quellen des Rassismus im kollektiven Gedächtnis der Deutschen.
Frankfurt/M.: Verlag für interkulturelle Kommunikation, 1996

Kubink, Michael:

Fremdenfeindliche Straftaten. Polizeiliche Registrierung und justizielle Erledigung - am Beispiel Köln und Wuppertal.
Berlin: Duncker & Humblodt, 1997

Lerner, Natan:

The U.N. Convention on the Elimination on all Forms of Racial Discrimination.
Alphen aan den Rijn: Sijthoff&Noordhoff, 1980

Melber, Henning:

Der Weißheit letzter Schluß. Rassismus und kolonialer Blick.
Frankfurt/M.: Brandes und Apsel, 1992

Terkessidis, Mark:

Psychologie des Rassismus.
Opladen u. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1998

Wolf, Andrea:

Neue Grenzen. Rassismus am Ende des 20. Jahrhunderts.
Wien: Sonderzahl, 1997